

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 21. März 2024
Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

Anwesende:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc | (ÖVP) |
| 2. Vbgm. Ing. Günter Kaiser | (ÖVP) |
| 3. GR Simone Kaiser | (ÖVP) |
| 4. GR Mag. ^a Sigrid Prammer | (ÖVP) |
| 5. GR. Ing. Mag. Klaus Wurz | (ÖVP) |
| 6. GV Franz Götzendorfer | (ÖVP) |
| 7. GR Ing. Walter Oberneder | (ÖVP) |
| 8. GV Mag. Wolfgang Kitzmüller | (FPÖ) |
| 9. GR Anneliese Kitzmüller | (FPÖ) |
| 10. GR Gabriela Urban | (SPÖ) |
| 11. GR Wolf Dittrich | (SPÖ) |
| 12. GV Julia Reiter | (GRÜNE) |
| 13. GR Franz Reiter | (GRÜNE) |
| 14. GR Gerald Graßl | (GRÜNE) |
| 15. GR Michael Pree | (GRÜNE) |
| 16. GR Mag. ^a (FH) Barbara Payré MSc | (GRÜNE) |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| 17. EM Benjamin Oberneder | für (ÖVP) Elisabeth Pils, BSc |
| 18. EM Lukas Schürz | für (ÖVP) Thomas Anzinger |
| 19. EM Gerhard Deim, MBA | für (ÖVP) Herbert Manzenreiter |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990): -x-

Es fehlen:

- a) entschuldigt: GR Thomas Anzinger, GR Herbert Manzenreiter, GR Elisabeth Pils, BSc
- b) unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per E-Mail am 08.03.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.02.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigmern des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Simone Kaiser
(GRÜNE)	Franz Reiter
(FPÖ)	Mag. Wolfgang Kitzmüller
(SPÖ)	Wolf Dittrich

namhaft gemacht.

Sonstige Mitteilungen:

GV Julia Reiter verspätet sich und nimmt an der Sitzung erst ab 19.35 Uhr, ab dem Tagesordnungspunkt 3, teil.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Behandlung des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 04.03.2024 zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023.

Franz Reiter trägt den, dem Gemeinderat bereits via Intranet vorliegenden, Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vollinhaltlich vor.

Da keine Fragen gestellt werden, **stellt der Bürgermeister den Antrag**, den Prüfungsbericht wie vorliegend und vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig (mit 18 Stimmen) angenommen.

2. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz.

Der Bürgermeister erklärt, dass lt. § 38 Abs.8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 idgF. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind.

Beim Bauabschnitt 08 – Wasserversorgung wurden die Interessentenbeiträge und Baukosten nicht zur Gänze in das Vermögen aufgenommen und der Zuschuss Kommunalkredit wurde zu hoch eingebucht.

Somit ergibt sich eine Korrektur der erstmaligen Eröffnungsbilanz.
Der Saldo verringert sich dadurch um € 68.249,36 gegenüber dem Jahr 2020.

Durch die Korrekturbuchungen wird nicht die Eröffnungsbilanz selbst, sondern der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz korrigiert. Der Korrekturbetrag bzw. die Veränderung wird in der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung im Rechnungsabschluss dargestellt.

Da keine Fragen gestellt werden **stellt der Bürgermeister den Antrag**, die Änderung der Eröffnungsbilanz wie vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig (mit 18 Stimmen) angenommen.

3. Behandlung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde für das Finanzjahr 2023.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass das Rechnungsergebnis für das Finanzjahr 2023 vorliegt. Die Abschlussergebnisse des Finanzjahres 2023 gestalten sich im Einzelnen wie folgend:

In der Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) weist der Rechnungsabschluss 2023 folgende Einzahlungen/Auszahlungen aus:

+ Summe Einzahlung operative Gebarung	€	5.729.928,45
- Summe Auszahlung operative Gebarung	€	5.900.978,48
= Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	-171.050,03
<hr/>		
+ Summe Einzahlung investive Gebarung	€	1.227.128,58
- Summe Auszahlung investive Gebarung	€	706.316,59
= Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	520.811,99
<hr/>		
Aus Saldo 1 + Saldo 2 ergibt sich der Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	€	349.761,96
<hr/>		
+ Summe Einzahlung Finanzierungstätigkeit	€	0,00
- Summe Auszahlung Finanzierungstätigkeit	€	572.595,47
= Saldo (4) Geldfluss der Finanzierungstätigkeit	€	-572.595,47
<hr/>		
= Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	€	-222.833,51
<hr/>		
+Summe Einzahlung voranschlagsunwirksame Gebarung	€	2.015.396,79
-Summe Auszahlung voranschlagsunwirksame Gebarung	€	2.023.459,05
= Saldo (6) Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	€	-8.062,26
<hr/>		
= Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	€	-230.895,77

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in der Finanzierungsrechnung weist einen negativen Saldo von € 46.174,56 auf.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich aus:

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	€ 5.729.928,45	€ 5.900.978,48
Investive Gebarung	€ 1.227.128,58	€ 706.316,59
Finanzierungstätigkeit	€ 0,00	€ 572.595,47
Voranschlagsunwirksame Gebarung	€ 2.015.396,79	€ 2.023.459,05
Zwischensumme:	€ 8.972.453,82	€ 9.203.349,59
abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.269.824,11	€ 1.446.483,06
abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung	€ 2.015.396,79	€ 2.023.459,05
Summe:	€ 5.687.232,92	€ 5.733.407,48

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 1.1.2020 ergab sich die Situation, dass ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wurde (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies war dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Die noch nicht bezahlten offenen Forderungen betragen per 31.12.2019 € 63.069,31. Bis zum 31.12.2020 wurden davon € 54.242,15 bezahlt. Der Saldo der noch nicht bezahlten offenen Forderungen per 31.12.2019 betrug zum Zeitpunkt der RA-Abschluss Erstellung 2020 € 8.827,16 und musste dieser der Allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen im Informationsschreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 wurde im Zuge der RA-Prüfung 2022 durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr empfohlen, die aus Vorjahren stammenden Mittel („bereinigter Gesamtsaldo“) in der Höhe von € 8.827,16 im Jahr 2023 wieder von der „Allgemeinen Rücklage“ zu entnehmen. Im RA 2023 bleibt im Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit der Betrag von € 8.827,16 daher als Überschuss stehen.

In der Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) weist der Rechnungsabschluss 2023 folgende Einzahlungen/Auszahlungen aus:

+Summe Erträge	€ 6.352.331,58
-Summe Aufwendungen	€ 6.888.071,59
= SA (0) Nettoergebnis	€ -535.740,01
Summe Haushaltsrücklagen	€ 402.890,10
=Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU 23)	€ -132.849,91

Die zweckgebundenen Einnahmen (Verkehrsflächenbeiträge € 35.060,88 Wasseranschlussgebühren € 29.680,83, Kanalanschlussgebühren € 59.895,73 in der Höhe von insgesamt € 124.637,44 wurden zur Finanzierung von investiven Vorhaben (Straßen-, Wasser- und Kanalbau) herangezogen bzw. zur Rücklage ROG zugeführt.

Der Überschuss beim Kanal (851) aus der operativen Gebarung wird nicht einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, da dieser für Investitionsmaßnahmen - Errichtung, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von Gemeindestraßen, Retentionsbecken Rohrach, Eben und Davidschlag und für Baumaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung entlang des Haselbaches verwendet wird, da durch diese Baumaßnahmen ein innerer Zusammenhang besteht.

Wortmeldung Anneliese Kitzmüller: Dem Rechnungsabschluss wird zugestimmt, da es um die rechnerische Genauigkeit geht, jedoch herrscht immer noch kein Einverständnis mit der Gebührenerhöhung.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt Bgm Michael Mair, BSc den Antrag**, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023, wie vorgetragen und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

4. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchschatz (BA 12); Auftragsvergabe.

Der Bürgermeister führt aus, dass es sich hierbei um die Erweiterung in Hochbuchedt handelt. Die Ausschreibung wurde durch die Firma Thürriedl & Mayr durchgeführt, welche im Vorfeld zur Budgeterstellung auch eine Schätzung der Kosten durchgeführt hat.

Die Angebotseröffnung fand am 07.03.2024 statt; folgende geprüfte Angebote liegen vor:

Angebotsnummer	Name des Bieters	Gesamtpreis netto (excl. MWSt)
1	Fa. NSB Neusanbau	€ 334.390,90
2	Fa. A. Zaussinger	€ 347.060,39
3	Fa. Held + Francke	€ 319.737,11
4	Fa. Leyrer + Graf	€ 297.205,76
5	Fa. Porr	€ 362.636,02
6	Fa. Rabmer	€ 358.578,15

Die Frage nach Start und Dauer der Bauarbeiten beantwortet der Bürgermeister wie folgt: Nachdem alle erforderlichen Bewilligungen bereits vorliegen, ist beabsichtigt mit den Bauarbeiten noch im Mai 2024 zu beginnen und diese binnen ca. 2 Monaten abzuschließen.

Da keine weiteren Fragen vorgebracht werden **stellt Vbgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag**, den Auftrag für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchschatz (BA 12) an den Billigstbieter, somit an die Firma Leyrer + Graf zum Preis von € 297.205,76 (netto) zu vergeben.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

5. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchschatz (BA12); Abschluss eines Werkvertrages für Baunebenleistungen in der Bauausführungsphase.

Der Bürgermeister bespricht das Leistungs- und Honorarangebot der Fa. Thürriedl & Mayr, 4240 Freistadt, welches dem Gemeinderat via Intranet zugänglich ist, in seinen einzelnen Posten und konkludiert mit der Honorarangebotssumme netto von € 31.600,00.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt Vbgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag**, den Werkvertrag für Baunebenleistungen in der Bauausführungsphase der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchschatz (BA 12), wie vorgetragen, mit der Firma Thürriedl & Mayr, 4240 Freistadt mit der angeführten Summe abzuschließen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

6. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 44; Beschlussfassung.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Ing. Mag. Klaus Wurz zur Berichterstattung.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz erinnert die Anwesenden, dass Allgemeinmediziner Dr. Bernhard Schütz beabsichtigt, die Ordination zu erweitern. Diesbezüglich ist aber eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Schutzzone zum südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Hofinger im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan notwendig. Die Ordination soll eingeschossig Richtung Süden um ca. 5,0 m (ab Gebäudefassade) erweitert werden.

Die Schutzzone im derzeitigen Flächenwidmungsplan lässt nur den Bau von Nebengebäuden zu, durch die Änderung soll auch der Bau von Hauptgebäuden die nicht zu Wohnzwecken dienen möglich gemacht werden.

Mit Schreiben vom 10.10.2023 bzw. 16.10.2023 wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung dem Widmungsverfahren in der damals vorgelegten Form nicht zugestimmt (Forst- und Verkehrsabteilung). Der bereits rechtswirksame Grünzug im Erholungswald der Gemeinde (Grundstück Nr. 739/4) gegenüber der Ordination – also westl. der Kirchschlager Bezirksstraße L1500, muss nach Westen hin verbreitert und auch in Richtung Süden verlängert werden (bis Grundstücksgrenze Grdst. Nr. 739/4) – insgesamt 30 m ab den Gebäuden und ev. baulichen Anlagen „Kirchschlag 13a“ und „Kirchschlag 15“. In diesem Grünzug darf nur Niederbewuchs mit einer maximalen Höhe von 15m stattfinden, um Gebäude und Anrainer im Falle von Wetterereignissen nicht zu gefährden.

Diese Auflagen wurden in den Flächenwidmungsplan eingearbeitet.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Änderung Nr. 44 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, wie vorgetragen, zu beschließen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

7. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 43 und ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 13 (Buchmüller); Beschlussfassung.

Für das Projekt „Baugründe für Kirchschlagerinnen und Kirchschlager“ wird bereits seit längerer Zeit nach passenden Grundstücken gesucht. Nun besteht die Möglichkeit das Grundstück von Hr. Buchmüller dafür zu verwenden. Es sollen sieben einzelne Parzellen mit etwa 500 m² bis 700 m² entstehen, sowie 4 Doppelhäuser mit einer Grundfläche von ca 600 m² (mit 8 Doppelhaushälften) und 2 Reihen mit je 3 Reihenhäusern. Dies ist jedoch nur ein grober Plan.

Nachdem bereits im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur eine ausführliche Behandlung stattgefunden hat, gilt es nun im Gemeinderat den Beschluss zu fassen. Es bedarf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Der Baulandsicherungsvertrag wurde bereits im Gemeinderat beschlossen und mit Hr. Buchmüller abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit einem Bauzwang binnen 10 Jahren (Änderung iZd Beschlussfassung auf 7,5 Jahre - längst zulässige Frist vom Land OÖ) abgeschlossen. In dieser Zeit sollen Käufer/Käuferinnen für das Grundstück gefunden werden (Bewerbung und Ausschreibung, sowie Vergabe des Baugrundes durch die Gemeinde nach den beschlossenen Kriterien). Mit dem Käufer/der Käuferin wird wiederum ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, in dem ein Bauzwang binnen 3 Jahren festgehalten ist.

Die Stromleitung, die sich derzeit noch auf dem Grundstück befindet, soll im Zuge des Projektes umgelegt werden, damit künftigen Bauarbeiten nichts im Weg stehen kann. Für die Oberflächenentwässerung ist ein Retentionsbecken geplant.

Außerdem gibt es die Auflage der Landesstraßenverwaltung, die Zufahrtsstraße zum Haus der Familie Mollnhuber stillzulegen, um die benötigte Straße für die Zufahrt zur 2. Reihe der Reihenhäuser zu gewährleisten, über die künftig auch die Zufahrt zum Haus der Familie Mollnhuber stattfinden wird.

Die Grundfläche auf dem die Zufahrtsstraße liegt, steht im Eigentum der Familie Mollnhuber. Im Zuge der Beschlussfassung zur vorliegenden Änderung des FWP sowie des ÖEK gilt es auch den Beschluss zu fassen, als Gemeinde einen Kaufvertrag über diese Grundfläche abzuschließen, um diese an den künftigen Bauträger weiter zu verkaufen.

Weitere Beilagen zur FWP/ÖEK-Änderungen, die das Oberflächenentwässerungskonzept, die Baulandprognose, die Baulandentwicklungsdokumentation und die Bedarfsaufstellung umfassen, wurden im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur bereits behandelt und sind dem Gemeinderat via Intranet zugänglich, deshalb verzichtet der Vorsitzende auf die detaillierte Besprechung.

Den Nachbarn des Grundstückes wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Vorbringung von Einwendungen gegeben. Von dieser machten das Ehepaar Höfner, sowie Alfred Panwinkler gemeinsam mit den Bewohnern des betroffenen Bereichs des Waldweges Gebrauch.

Die Einwendungen betreffen in beiden Fällen die Zufahrtsstraße zu den Grundstücken. Durch eine Umwidmung auf Bauland fürchteten die Bewohner die Bebauung ihrer Zufahrtsstraßen (ein Teil der Grundstücksnummer 557), wodurch ihnen eine Zufahrt nicht mehr möglich ist. Dahingehend konnte der Bürgermeister aufklären, dass die Zufahrtsstraße erhalten bleibt und keiner Baulandwidmung zugeführt wird.

Im Zuge dieser Gespräche ergab sich jedoch erneut die Forderung, den Waldweg in das öffentliche Gut aufzunehmen, oder die Zufahrt zu den betroffenen Häusern derart zu verlegen, dass an die neue Straßenführung zum Buchmüller-Grundstück angeschlossen wird. Dies ist jedoch mit einem sehr hohen Aufwand, sowie hohen Kosten für die Anwohner verbunden, da das Grundstück angekauft werden und die Straße auf den Standard einer Gemeindestraße gebracht werden muss (Oberflächenentwässerung, Breite, etc).

GR Ing. Mag. Klaus Wurz ergänzt, dass die Familie Höfner die Umwidmung der Grundstücksnummer 557 auf „Verkehrsfläche“ wünscht, dies ist jedoch nicht möglich, da ihre Zufahrt nur ein kleines Teilstück des Grundstücks in Anspruch nimmt. Es gilt das Grundstück neu zu vermessen.

Diese Einwendungen gilt es formell abzulehnen, es wird aber mit den Betroffenen eine Lösung erarbeitet.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GR Ing. Mag. Klaus Wurz für die sehr gute Ausarbeitung im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur.

Da keine weiteren Fragen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Änderung Nr. 44 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 und die Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2, sowie die Änderung des Baulandsicherungsvertrages mit Hr. Buchmüller, der Abschluss eines Kaufvertrages mit der Familie Mollnhuber (– wurde weiter oben genannt aber im Antrag nicht gesondert erwähnt) und die Ablehnung der Einwendungen von Fam. Höfner und Hr. Panwinkler + Bewohner des Waldweges, wie vorgetragen, zu beschließen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

8. Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Stocksporthalle“; Grundsatzbeschluss.

Die ursprünglich geplante Lage der Stocksporthalle birgt Probleme. Die Widmungsänderungen zum SFZ sind bereits sehr weit fortgeschritten, eine erneute Widmungsänderung würde den Bau des Radtechnikparcours weiter verzögern. Dieser muss aber aufgrund der Auszahlung von Fördergeldern bis Ende des Jahres 2024 fertiggestellt werden. Deshalb wird statt einer Widmungsänderung ein Bebauungsplan erstellt.

Ursprünglich war die Lage der Stocksporthalle so, dass die Grund-/ und Widmungsgrenze zweier Grundstückseigentümer, von denen der Grund gepachtet werden soll, durch das Gebäude der Stocksporthalle verläuft.

Nun soll das Gebäude auf die Widmungsgrenze verschoben werden. Grundsätzlich ist zur Widmungsgrenze ein Abstand von 3m oder h/3 einzuhalten, durch den Bebauungsplan ist eine Bebauung bis direkt auf die Widmungsgrenze möglich. Ebenso bewirkt die Verlegung der Stocksporthalle, dass der Stromleitungsmasten nicht mehr direkt auf der zu bebauenden Fläche liegt, sondern nebenan, wodurch keine Verlegung der Stromleitung nötig ist.

GV Mag. Wolfgang Kitzmüller fragt, wie sich die Lage der Feuerwehrrübungsbahn verändert.

Der Bürgermeister klärt auf, dass die Feuerwehrrübungsbahn hinter die Stocksporthalle anschließend an den Parkplatz verlegt wird. Somit kann auch der Parkplatz mitgenutzt werden und die Übungsbahn wird dadurch verlängert.

Da keine weiteren Fragen vorgebracht werden stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, wie vorgetragen, zu beschließen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Stimmhaltung: 2x SPÖ und 5x Die Grünen) angenommen.

9. Anpassung der öffentlichen Wegefläche, Parz. 661/5 KG Kirchschatz an den tatsächlichen Straßenverlauf – Grundteilung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Abschluss einer Vereinbarung.

Am 29.08.2023 wurden Teile des Friedhofsweges vermessen, unter anderem auch die Teilflächen 1, 2 und 3 der Vermessungsurkunde „Vermessung LOIDOLT DI Peter Anzinger – DI Wolfgang LEITNER Ziviltechniker OG“ GZ 11054.

Zwischen den Grundeigentümern Gemeinde öffentliches Gut und Eva Dobretsberger wurde ein flächengleicher Grundstückstausch am gegenständlichen Vermessungstag vereinbart.

Demnach werden, gemäß der oberwähnten Vermessungsurkunde GZ 11054, Teilfläche 1 mit 4 m² und Teilfläche 3 mit 1 m² vom Grundstück 661/5 (öffentliches Gut Friedhofweg), Grundbuchseinlage EZ 619, lastenfrei abgeschrieben und die Teilflächen der Grundbuchseinlage EZ 494 KG Kirchschatz zugeschrieben. Und die Teilfläche 2 mit 5 m² wird vom Grundstück Nr. 739/12 (Mag. Eva Dobretsberger), Grundbuchseinlage EZ 472 ebenfalls lastenfrei abgeschrieben und die Teilfläche der Grundbuchseinlage EZ 619 KG Kirchschatz – öffentl. Gut „Friedhofweg“ zugeschrieben.

Betreffend das gegenständliche Geschäft ist eine Vereinbarung zwischen den genannten Grundeigentümern Gemeinde öffentl. Gut und Eva Dobretsberger abzuschließen. Die Unterschrift der Eva Dobretsberger liegt zum Zeitpunkt der Gemeinderatsbeschlussfassung bereits vor.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt VBgm Ing. Günter Kaiser den Antrag**, die Vereinbarung zur Anpassung der öffentlichen Wegefläche Parz. 661/5 KG Kirchschatlag an den tatsächlichen Straßenverlauf, abzuschließen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

10. Einreihung einer Verkehrsfläche als Gemeindestraße (Zufahrt-Mittermüller); Behebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2023 sowie Neuerlassung der Einreihungsverordnung.

Der Bürgermeister führt aus, dass bereits am 29. Juni 2023 eine entsprechende Verordnung erlassen wurde, jedoch im Zuge der aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfung Verfahrensmängel festgestellt wurden.

Diesbezüglich ist die Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2023 ersatzlos aufzuheben und eine neue Verordnung, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, zu erlassen.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt GR Simone Kaiser den Antrag**, die Behebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2023 sowie die Neuerlassung der Einreihungsverordnung wie vorgetragen vorzunehmen.

Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Die Verordnung lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz vom 21.03.2024 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als **Gemeindestraße**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Flächen der Vermessungsurkunde des Amtes der öö. Landesregierung vom 12.07.2022, GZ: 126-153/22 – im Verordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht:

Teilfläche „1“ aus Grundstück Nr. 2/20, KG Riedl (45638), 135 m²

Teilfläche „3“ aus Grundstück Nr. 2/21, KG Riedl (45638), 143 m²

Teilfläche „4“ aus Grundstück Nr. 2/32, KG Riedl (45638), 163 m²

Teilfläche „5“ aus Grundstück Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 164 m²

Teilfläche „7“ aus Grundstück Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 5 m²

Teilfläche „8“ aus Grundstück Nr. 7/5, KG Riedl (454638), 2 m²

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage, Maßstab 1:500) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2023, mit welcher eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eigereicht wurde, wird ersatzlos behoben.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

11. Bestellung eines neuen Kassenführers gemäß § 89 Oö. Gemeindeordnung.

Die Position des Kassenführers besetzt derzeit Harald Reisenberger. Nachdem Harald Reisenberger vom Bürgerservice in die Bauabteilung gewechselt hat, soll als neuer Kassenführer Herr Yusuf Canli, Leiter der allgemeinen Verwaltung und des Bürgerservice, bestellt werden. Dazu bedarf es gemäß §89 OÖ GemO eines Beschlusses des Gemeinderates.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt Ing. Walter Oberneder den Antrag** Herrn Yusuf Canli mit Wirkung vom 01. April 2024 zum Kassenführer der Gemeinde Kirchschatz bei Linz zu bestellen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

12. Beratung eines Antrages an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Verordnung eines Ortsgebietes (§ 53 Abs.1, Ziff. 17a und 17b) in der Ortschaft Davidschlag.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Franz Reiter zur Berichterstattung, welcher ausführt:

Der GW Davidschlag wurde saniert und ist jetzt breiter, was durchaus begrüßenswert ist. Vor der Sanierung war der Güterweg eine schmale unwegsame Straße. Im Bereich der Granitwegsiedlung und auch gegenüber wurden aufgrund der Baulandumwidmung mehrere Häuser gebaut. Dadurch haben sich Familien mit Kindern angesiedelt, die nun geschützt werden sollen.

Uns interessiert daher, welche Lösungen wir den Familien in Davidschlag anbieten können. Am GW Davidschlag (beginnend in der Glasau bis zum Areal des ehemaligen Reitstalles) gibt es vier Betriebsstätten mit Werksverkehr auf der Straße und zwischen den Betriebsstätten. Daneben gibt es eine Reihe mehr von Betrieben und Landwirtschaften.

Durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung werden nicht nur Fußgänger und Radfahrer geschützt, eine geringere Geschwindigkeit bedeutet auch eine Verringerung von Lärm und CO2 Emissionen.

Es ist möglich, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet werden, jedoch werden die zuständigen Abteilungen des Landes OÖ und der BH UU nur tätig, wenn sich die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger vor Ort dafür einsetzt.

Der Bürgermeister ergänzt, dass das Verfahren durch eine Geschwindigkeitsmessung begonnen wird. Aufgrund dieser Messungen wird von den zuständigen Bediensteten des Landes OÖ ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten ist ausschlaggebend für die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung.

Wird bereits bei der Geschwindigkeitsmessung festgestellt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit am Messpunkt nicht höher ist als die Durchschnittsgeschwindigkeit in einer 50er Zone, wird die Bezirkshauptmannschaft keine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen.

Deshalb schlägt Bgm. Michael Mair, BSc vor, das gemeindeeigene Geschwindigkeitsmessschild („Sie fahren...“) entlang des Güterweges aufzustellen. Da das Schild nicht nur in die Richtung misst, in die es die Geschwindigkeit anzeigt, sondern in beide Richtungen, kann vorab von der Gemeinde kontrolliert werden, welche Geschwindigkeit durchschnittlich gefahren wird. Die Auswertung kann als Grundlage für das weitere Vorgehen genutzt werden.

Eine Messung am GW-Davidschlag im Jahr 2013 hat ergeben, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit bei etwa 54-57 km/h liegt, also nicht merklich höher als in einer 50er Zone.

Weiters bittet er darum, diesen TOP im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur weiter zu behandeln, bevor der Gemeinderat darüber seine Entscheidung trifft.

Auf die Frage, ob es Erfahrungen der Gemeinderatsmitglieder mit der Fahrgeschwindigkeit am GW-Davidschlag gibt, werden einige Antworten vorgebracht.

GR Ing. Walter Oberneder berichtet, dass bei seiner kürzlichen Radtour am GW-Davidschlag die Autofahrer mit einer angemessenen Geschwindigkeit gefahren sind.

GR Gerald Graßl führt aus, dass er den GW Davidschlag selbst täglich am Weg zur Arbeit befährt, und, dass er immer wieder miterlebt, wie Autofahrer mit sehr hoher Geschwindigkeit fahren.

GR Franz Reiter ergänzt, dass auch er bei der Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“ am GW-Davidschlag die Erfahrung machen musste, dass viele Autofahrer den Güterweg mit sehr hoher Geschwindigkeit befahren.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz befragt sich, wie es um die Akzeptanz einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung in der Bevölkerung steht.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass er bereits in anderen Gebieten, in denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wurde, mehrerlei Rückmeldungen erhielt. Ein Teil der Bevölkerung ist für die Beschränkung, damit die Fußgänger, vor allem die Kinder, geschützt werden, ein anderer Teil lehnt die Geschwindigkeitsbeschränkungen ab, weil sich dadurch die Zeit des Arbeitsweges erhöht. Jedoch wird der Bürgermeister mit den Anrainern des GW-Davidschlag ein Gespräch suchen.

Nachdem keine weiteren Fragen und Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GR Franz Reiter den Antrag**, diesen TOP an den Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

13. Projektierung und Umsetzung einer Lärmschutzwand entlang der B 126 in der Ortschaft Hochbuedt; Beratung und Beschlussfassung.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Franz Reiter zur Berichterstattung, der ausführt:

Der Ausbau der B126 im Bereich Hochbuedt auf drei Spuren war durchaus willkommen und nötig, aber auch der Schutz der Anrainer ist wichtig und darf dabei nicht vergessen werden.

Der Ausbau von Verkehrswegen begünstigt immer den Anstieg der Verkehrszahl, neben mehr Fahrzeugen pro Tag, wird der Verkehr auch schneller und schneller bedeutet auch lauter. Die große Steigung braucht auf Seiten der Fahrzeuge mehr Kraft, deshalb sind die Motoren sowohl beim Bergauffahren (mehr Leistung - mehr Gas – mehr Lärm) als auch beim Bergabfahren (Motorstaubremsen bei LKWs) lauter.

Eine Lärmschutzwand ist dringend nötig, um die Bürger:innen, die an der B126 leben und wohnen, vor Lärm zu schützen.

GR Anneliese Kitzmüller erkundigt sich in welchem Bereich die Lärmschutzwand genau errichtet werden soll.

GR Franz Reiter führt aus, dass die Lärmschutzwand bei der Abzweigung nach Kirchschatl beginnen und sich über die Länge der Ortschaft erstrecken soll.

GR Gabriela Urban bemerkt, dass die Errichtung einer Lärmschutzwand auf dieser Strecke geschätzt ca. € 2 Mio. ausmachen würde. Wird die Errichtung gefördert ergibt dies eine Beteiligung der Gemeinde an den Kosten mit 40%. Dies würde Schulden iHv etwa € 1 Mio. für die Gemeinde bedeuten. Wie die für die Erlassung eines LKW-Fahrverbotes auf der B126 durchgeführte Messung zeigt, ist der Schwerverkehr auf der B126 sogar zurückgegangen. Deshalb sieht GR Gabriela Urban, obwohl sie die Idee grundsätzlich gut findet, keine Rechtfertigung der Errichtung der Lärmschutzwand.

EM Lukas Schürz berichtet, dass er als Anrainer in Hochbuedt bereits an den Lärm gewöhnt ist, und diesen nicht mehr wahrnimmt. Er weiß auch nicht, wie sinnvoll eine Lärmschutzwand in diesem Bereich ist, da der Haselgraben in diesem Bereich ohnehin einen Kessel bildet.

Der Bürgermeister ergänzt, dass dieses Thema bereits 2020 im Bauausschuss behandelt wurde. Es wurden dazu bereits einige Lärmberechnungen durchgeführt. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h würde eine Reduktion der Lärmemission um ca. 1-2 dB führen, was kaum hörbar ist. Mit dem zuständigen Sachverständigen des Landes OÖ wurde damals über die Voraussetzungen gesprochen, die Vorliegen müssen, damit eine Lärmschutzwand vom Land OÖ gefördert wird.

Die erste Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie, die der Gemeinde Kosten iHv € 20.000 – € 40.000 verursacht, diese Kosten hat die Gemeinde zu 100% zu tragen.

Weiters wird berechnet mit welchen Kosten das Umrüsten der Fenster im betroffenen Bereich auf Lärmschutzfenster verbunden ist. Betragen die Kosten mehr als das Doppelte der Kosten für eine Lärmschutzwand, ist diese förderbar. Da jedoch nur wenige Häuser betroffen sind, wird die Förderschwelle nicht erreicht. Die Gemeinde müsste die Kosten (2020 vom Straßenmeister auf €1,4 - €1,8 Mio. geschätzt, heute durch die Inflation in etwa € 2- 2,5 Mio.) zu 100% selbst tragen.

Ebenso wurde 2020 ein Lokalaugenschein in Wildberg durchgeführt, welcher ergab, dass im Tal der Verkehrslärm kaum hörbar ist. Nur in höheren Lagen ist der Verkehrslärm wahrnehmbar, dieser Bereich wird jedoch auch von einer Lärmschutzwand nicht abgeschirmt.

2020 wurden gemeinsam mit Christoph Pirngruber (einem Anrainer) und dem Straßenmeister alle Möglichkeiten durchgerechnet. Nur Lärmschutzfenster schaffen die nötige Abhilfe (diese können privat

gefördert werden), außerdem können private nicht geförderte Lärmschutzwände statt dem Gartenzaun errichtet werden.

VBgm. Ing. Günter Kaiser ergänzt, dass lt. Sachverständigem des Landes OÖ in diesem kleinen Rahmen, mit so wenigen betroffenen Häusern die Errichtung einer Lärmschutzwand für das Land OÖ nicht sinnvoll ist. Würde das Land OÖ die Errichtung fördern, wäre eine Lärmschutzwand von Hochbuedt bis Zwettl zu fördern, was eindeutig den Rahmen sprengt.

GR Mag.^a Sigrid Prammer merkt an, dass das Thema Lärmschutzwand bereits in einer GR-Sitzung Ende 2021 behandelt wurde, und fragt sich nun, was sich geändert hat, dass das Thema erneut behandelt wird.

GR Franz Reiter führt aus, dass derzeit auch in andere Projekte der Gemeinde viel Geld investiert wird, und da der allgemeine Verkehr doch ansteigt, auch wenn der Schwerverkehr sinkt, sollen die Einwohner der Ortschaft Hochbuedt nicht vernachlässigt werden.

Da keine weiteren Fragen und Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GR Franz Reiter den Antrag**, der Gemeinderat wolle sich für eine Projektierung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der B126 im Bereich Hochbuedt einsetzen und sich dahingehend mit dem zuständigen Landesrat Mag. Günter Steinkellner sowie den betroffenen Fachabteilungen abstimmen.

Der Antrag wird durch Zeichen mit der Hand mit 5:14 Stimmen (Gegenstimmen: 10x ÖVP, 2x SPÖ, 2x FPÖ) abgelehnt.

14. Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes für den Kernbereich „Kirchschlag Ort“ unter Einbeziehung externer Begleitung; Beratung und Beschlussfassung.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Franz Reiter zur Berichterstattung, der ausführt:

Mit dem Antrag auf Erstellung eines Ortskern-Entwicklungskonzeptes für den Kernbereich „Kirchschlag Ort“ soll unter Einbeziehung der Kirchschlager Bevölkerung auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen werden und Möglichkeiten gesucht werden, wie der Ort nachhaltig belebt und mit leistbaren Wohnungen versehen werden kann. Dabei sollten wir als Gemeinde das Ruder in die Hand nehmen und die Formung von Kirchschlag aktiv steuern.

Die Erstellung eines Ortskern-Entwicklungskonzeptes soll ein langfristiges Konzept bieten, das im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan miteinbezogen ist, sich darin wiederfindet und somit verbindlich wird. Die externe Begleitung ist daher unserer Meinung nach vonnöten, da einerseits eine unabhängige Sicht auf die Dinge wertvoll und erleuchtend sein kann, andererseits die Befindlichkeiten über die Parteigrenzen hinweg ihre Berücksichtigung finden sollen.

GR Ing. Mag Klaus Wurz merkt an, dass er die Überlegung richtig und wichtig findet, dieses Thema jedoch im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur bereits behandelt wurde. Dort wurde beschlossen, dass, auf Anraten des Ortsplaners, 2025 ein örtliches Entwicklungskonzept erstellt werden soll, welches auch die Ortskernentwicklung umfasst, und somit ein Ortskern-Entwicklungskonzept hinfällig macht.

Zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes steht ein Leitfaden zur Verfügung, welcher iZd Ausschusssitzung allen Fraktionen zugänglich gemacht wurde. In diesem steht unter Anderem geschrieben, dass sich mit der Strategie des Ortes auseinandergesetzt werden muss, es muss genau ausformuliert werden, wohin sich der Ort entwickeln soll. Dabei sind Umlandentwicklung, Bevölkerungsentwicklung, Rohstoffe, Dienstleistungen, Kulturgüter, Infrastruktur und vieles mehr zu berücksichtigen.

Weiters setzt die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes die Beteiligung des Ortsplaners als externe Begleitung voraus.

GR Franz Reiter bemerkt, dass vorab ein Ortsentwicklungskonzept des Ortskernes erstellt werden soll, welches 2025 in das ÖEK einfließen kann. Dieses Konzept soll der Gemeinde schnellstmöglich zur Verfügung stehen, um künftige Bauprojekte besser steuern zu können, und lange Leerstände (wie bei der ehemaligen Landwirtschaftsschule) verringert werden.

Der Bürgermeister stellt klar, dass derzeit das Projekt „geförderter Mietwohnbau“ im Raum steht, und dieses unbedingt gebraucht wird. Grundstücke, die für den geförderten Mietwohnbau geeignet sind, sind rar. Nur die Grundstücke von 7 Grundbesitzern kommen in Frage. Wenn sich einer dieser Grundeigentümer also überlegt, er möchte Grund bereitstellen, muss sofort gehandelt werden, und nicht erst nachdem ein Ortsentwicklungskonzept erstellt wurde.

GR Mag.^a Sigrid Prammer stellt sich einige Fragen: Was kann das OEK was das ÖEK nicht kann? Wie soll die Bürgerbeteiligung ausschauen? Warum ist es nächstes Jahr zu spät (Erstellung des ÖEK)?

GR Franz Reiter antwortet, dass schnellstmöglich gehandelt werden muss, bevor der nächste Bauträger kommt und gebaut wird. Es kann sich nichts entwickeln, wenn wieder ohne Konzept etwas gebaut wird.

Bgm. Michael Mair, BSc erklärt, dass ohnehin für jedes größere Projekt ein Konzept entwickelt werden muss. Am Beispiel des geförderten Mietwohnbaus muss sich zuerst ein Wohnbauträger finden, welcher einen Architekten beauftragt, über dessen Pläne wir als Gemeinde entscheiden.

Nahversorger und Gewerbeflächen werden von Wohnbauträgern nicht gemacht. Dafür muss ein Investor gefunden werden, mit dem gemeinsam das Projekt entwickelt wird. Auch hier hat die Gemeinde sehr wohl ein Mitspracherecht.

GR Franz Reiter erklärt auch, dass vorab ein OEK für den Ortskern und dann das ÖEK entwickelt werden soll, damit bereits ein Konzept steht, bevor weitere Großprojekte umgesetzt werden.

Wolf Dittrich merkt an, dass der lange Leerstand der Landwirtschaftsschule, sowie die gebauten Wohnungen am ehemaligen GH Hofinger Grundstück nicht als Negativbeispiele vorgeschoben werden können, da es sich in beiden Fällen nicht um Grundstücke der Gemeinde gehandelt hat.

Anneliese Kitzmüller bemerkt, dass man den Ortskern und das ÖEK nicht voneinander trennen muss, denn auch ein Ortsentwicklungskonzept hätte die genannten Projekte nicht beeinflussen können.

VBgm. Ing. Günter Kaiser erläutert, dass es ohnehin ein langer Prozess ist, bis eine Flächenwidmungsänderung im Gemeinderat beschlossen werden kann, bis dahin ist auch die Erstellung des ÖEK in Gange und kann in die Entscheidungsfindung einfließen.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz bittet weiter, solche Themen vorab im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur auszuarbeiten. Jeder kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen, und an der Ausarbeitung mitwirken, damit es nicht vorgelagert im Gemeinderat zu Diskussionen kommt.

Eine Einbindung der Bevölkerung in die Erstellung des ÖEK hält er für nicht sinnvoll. Bei der Erstellung des pädagogischen Entwicklungskonzeptes für das Projekt Bildungsraum (Kindergarten und Volksschule) wurde mit pädagogischem Fachpersonal zusammengearbeitet, in der Kirchschrager Bevölkerung gibt es jedoch sehr wenige Personen, die mit facheinschlägigem Wissen zum ÖEK beitragen können.

Nach abgeschlossener Diskussion stellt VBgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag, ein Ortsentwicklungskonzept für den Kernbereich „Kirchschrager-Ort“ im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzept zu behandeln.

Der Antrag wird durch Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt.

15. Bericht des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Belange:

- **Glasfaserausbau:** Leitungen werden zum Teil schon eingeblasen
 - In der Ortschaft Riedl ist der Glasfaserausbau abhängig von der Entscheidung, ob ein Gehweg entsteht. Wird dieser nicht gebaut erfolgt der Glasfaserausbau separat, ansonsten gemeinsam mit dem Bau des Gehweges.
 - Dasselbe gilt für Rohrach
- Die „**Natur im Garten**“ Plakette wurde der Gemeinde Kirchschatz für den StifterVilla-Garten verliehen. Es fand eine Veranstaltung in Hörsching statt, an der der Bürgermeister gemeinsam mit Günther Rachlinger teilnahm.
- Bildungsraum: Architekturwettbewerb abgeschlossen, Siegerprojekt gekürt und rechtskräftig
 - Nächste Schritte: Einreichplan → Generalplanung → Bauausführung
- **SFZ:** Pachtverträge werden derzeit ausverhandelt, die Erstellung des Einreichplans ist in Gange → Zeitdruck da der Radtechnikparcours bis Ende des Jahres fertiggestellt werden muss
- **Besuchsdienst der Pfarre + Gesunden Gemeinde:** gerne weiter erzählen – pflegende Angehörige entlasten (keine körperlichen Arbeiten werden übernommen – aber es wird Gesellschaft geleistet)
- **Kindergartenpädagog:innenstelle** ausgeschrieben da eine Karenz ansteht
- Bis 26.04.2024 läuft ein **Gewinnspiel** zum Klimaticket → jeder der ein Klimaticket erworben hat kann teilnehmen – 15 Preise gibt es zu gewinnen
- **Veranstaltungseinladungen:**
 - 31.03.2024: Feuerwehrball (FF Kirchschatz + Kronabittedt), Maurerwirt
 - 06.04.2024: Bluelight Night (RK Kirchschatz + FF Hellmonsödt), Partyhaus Cabrio
- **Gratulation an Johannes Enzenhofer** zur erneuten Wahl zum Bezirksfeuerwehrkommandanten!

16. Allfälliges.

- Michael Pree informiert, dass im Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten beschlossen wurde für die verstorbene DI Andrea Eckmann einen Baum zu pflanzen. Welcher Baum ist noch nicht geklärt, davon ist auch abhängig, zu welchem Zeitpunkt dieser gepflanzt wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.13 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzender: